



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 01-4000-99-89980

Entwurf eines Arbeits- und
Sozialrechts-Änderungsgesetz
(ASRÄG 1997)

Wien, am 3. Oktober 1997
Bucek/Gai/S:Parlament
Klappe 899 94
414/1120/97

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 77-GE/19 97
Datum: 7. OKT. 1997	
Verteilt 8.10.97 cl	

H. Dank

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales, GZ 17.001/12-4/97, übermittelten, im
Betreff genannten Entwurf, gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übermitteln.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 01-4000-99-89980

Entwurf eines Arbeits- und
Sozialrechts-Änderungsgesetzes
(ASRÄG 1997)

Wien, am 3. Oktober 1997
Bucek/Gai/S:Ent Arbeitsrecht
Klappe 899 94
414/1120/97

Ihre Zahl: 17.001/12-4/97

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien
Fax: 715 82 58

Eingangs erlaubt sich der Österreichische Städtebund die Feststellung, daß die überaus kurze Begutachtungsfrist das Begutachtungsverfahren zu einem Formalakt degradiert, da die Komplexität der Materie eine ausführliche Befassung in diesem Zeitrahmen nicht zuläßt:

Es darf dennoch zu einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Artikel 7 Ziffer 6 - Gesetzliche Konkretisierung des aufgrund freier Dienstverhältnisse pflichtversicherten Personenkreises (§ 4 Abs. 4 ASVG):

Als Dienstnehmer aufgrund eines freien Dienstverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sollen in Zukunft jene Personen gelten, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit kontinuierlich Arbeit für einen oder wenige Dienstgeber verrichten,

ohne daß die Merkmale persönlicher Abhängigkeit vorliegen, wobei die Leistungen im wesentlichen persönlich erbracht werden und keine Unternehmensstruktur vorliegt.

Von der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 4 ASVG - nicht zuletzt im Hinblick auf § 539 a ASVG - wird zukünftig auch dann auszugehen sein, wenn die Erbringung von Dienstleistungen von den Parteien zwar in die Rechtsreform von Zielschuldverhältnissen (z.B. Werkverträge) gekleidet wird, insofern also scheinbar keine Verpflichtung zu Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit besteht, faktisch jedoch sehr wohl eine kontinuierliche Leistungsbeziehung vorliegt. Dies würde bedeuten, daß insbesondere hinsichtlich jener "externen Personen", die u.a. für Krankenanstalten wie z.B. das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Linz im Rahmen der Krankenpflegeschule, Akademien, MTF-Schule und sonstigen Kurse Vortragstätigkeiten erbringen und derzeit als "dienstnehmerähnlich Beschäftigte" im Rahmen eines Werkvertrages aufgrund des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses vom 14.3.1997, G 392, 398, 399/96, von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind, zukünftig unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen Leistungsbeziehung Sozialversicherungspflicht gem. § 4 Abs. 4 ASVG eintritt, wobei die Stadt Linz als Auftraggeber zur Abfuhr entsprechender Dienstgeberbeiträge verpflichtet wäre.

Gleichzeitig soll durch die Aufhebung von § 5 a ASVG der Eintritt der Versicherungspflicht der freien Dienstnehmer hinsichtlich der Versicherungsgrenze insofern verschärft werden, als diese von bisher S 7.000,-- monatlich auf S 3.740,-- monatlich herabgesetzt wird. Durch diese Maßnahmen entstehen beträchtliche zusätzliche finanzielle Mehraufwendungen für den Dienstgeber.

Zu Artikel 7 Ziffer 7 - Streichung von Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5, Ziff. 13-15 ASVG):

Durch die Streichung von Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht sollen künftighin auch die Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie die Kolporteure, Sportler, Trainer und Kunstschaffende - soweit sie als (freie) Dienstnehmer gelten - der Pflichtversicherung unterliegen. Für die Vortragenden an den Volkshochschulen würde damit beispielsweise - sofern sie als (freie) Dienstnehmer zu qualifizieren sind - Sozialversicherungspflicht bestehen, wobei der Dienstgeber zur Abfuhr entsprechender Dienstgeberbeiträge verpflichtet wäre. Sofernne Gemeinden Träger von Volkshochschulen sind, ergibt sich aus dieser Bestimmung eine nicht unwesentliche Belastung: So hätte die Sozialversicherungspflicht der derzeit ca. 880 Vortragenden an der VHS der Stadt Linz nicht nur erhebliche unmittelbare finanzielle Belastungen des Trägers Stadt Linz zur Folge (rund 2,75 Millionen Schilling), sondern auch verwaltungstechnischen Mehraufwand (An- und Abmeldung zur Sozialversicherung), der - abgesehen von seinen Kosten - zu den allgemein vertretenen Postulaten "Verwaltungsvereinfachung" und "Deregulierung" in offenem Widerspruch stünde.

Zu Artikel 7 Ziffer 30 - Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung (§§ 19a, 53a ASVG):

Für Einkommen unter der Geringfügigkeit (im Jahr 1997 S 3.740,-- monatlich) sollen Dienstgeberbeiträge dann anfallen, wenn die Gesamtheit der Entgelte aller geringfügig Beschäftigten eines Dienstgebers (d.h. deren monatliche Lohnsumme) den Betrag der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (= S 5.610,--). Da beispielsweise die monatliche Lohnsumme der bei der Stadt Linz unter der Geringfügigkeits-

grenze beschäftigten Dienstnehmer jedenfalls den Betrag der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, wäre in Zukunft ein Pauschalbetrag für alle geringfügig Beschäftigten, fällig zum jeweiligen Jahresende, zu zahlen. Die Abfuhr eines solchen Dienstgeberbeitrages für geringfügig Beschäftigte bedeutet daher eine massive zusätzliche finanzielle Mehraufwendung auch für viele Gemeinden.

Die Dienstnehmer hätten im Falle eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei Eintritt der Pflichtversicherung (aufgrund Kumulation mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse oder weil bereits ein die Pflichtversicherung begründetes Dienstverhältnis besteht) die Dienstnehmerbeiträge selbst zu entrichten. Der Dienstgeber wäre dafür nicht zuständig.

Zu Artikel 7 Ziffern 90 und 165 - Erhöhung der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998 (§§ 108b und 572 Abs. 5 ASVG):

Die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998 würde - auf Basis der bestehenden Rechtslage - S 41.400,-- monatlich betragen. Durch die vorgeschlagene Regelung ergibt sich nunmehr im Jahr 1998 eine Höchstbeitragsgrundlage von S 42.000,-- monatlich. Für das Jahr 1998 bedeutet dies eine zusätzliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um eine Stufe, d.h. S 600,--. Damit ergeben sich für den Dienstgeber entsprechend höhere Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Dazu ist festzustellen, daß diese Maßnahme den Bund als Dienstgeber in gleicher Weise durch das Ansteigen der Dienstgeberbeiträge belastet wie die anderen Gebietskörperschaften und die Wirtschaft, der Bund aber durch das Absinken des Bundes-

zuschusses zur Sozialversicherung im Gegensatz zu den Gemeinden eine Budgetentlastung verzeichnen kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Slovak', written in a cursive style.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat